

solchen vorbeschriebenen alten Haus-Armen zu Theil werden, welche, wenn sie Mannspersonen sind, das 60ste, wenn sie Frauenspersonen sind, das 55ste Lebensjahr zurückgelegt haben;

bb) ein jeder solcher Haus-Arme erhält von dieser Unterstützung jährlich 12 Thlr., allmonatlich 1 Thlr., und zwar so lange er lebt; seine Vermögens-Verhältnisse müßten sich denn durch irgend einen Glücks-Umstand so verbessern, daß er diese Unterstützung nicht mehr bedürfe, wo sie dann wegfällt. Die Anzahl der hiernach mit dieser Unterstützung theilhaft werden könnenden Haus-Armen wird sich also nach der jedesmaligen Summe der dazu bestimmten jährlichen Zinsen richten, so daß, wenn letztere z. B. nur 60 Thlr. betragen, davon bloß 5, wenn sie aber 100 Thlr. betragen, acht Haus-Arme in vorstehender Art theilhaft werden können.

Da nach diesen Bestimmungen hiernächst der Fall eintreten kann, daß bei der jährlichen Austheilung dieser Unterstützung von den dazu bestimmten Zinsen etwas übrig bleibt, so verordne ich für diesen Fall, daß dann diese Ueberreste nach und nach gesammelt werden, und daraus ein Capital gebildet wird, damit in späteren Zeiten von den Zinsen dieses Capitals wieder ein Haus-Armer, wie vorbestimmt, jährlich mit 12 Thlr. Unterstützung theilhaft werden kann. Ebenso soll es gehalten werden, wenn etwa der Fall eintritt, daß jährlich nicht so viel dazu qualifizierte Haus-Armen vorhanden sein sollten, als von den Zinsen die bestimmte Unterstützung erhalten könnten. Für den Fall endlich, daß sich in einem Jahre keine zum Genusse des sub. b., hier bestimmten Beneficii berechnete und geeignete Subjecte finden sollten, bestimme ich, daß dann die sub. b. jährlich ausgesetzten Zinsen an eben solche Haus-Arme vertheilt werden sollen, wie ich sub. c. bestimmt habe.

Die Verwaltung und Aufsicht über diese ganze, von mir errichtete Legat-Stiftung sub. 13 übertrage ich hiermit dem Wohlöbl. Magistrate hiesiger Stadt dergestalt, daß demselben die alleinige Besorgung dieser Stiftung obliegt, und von ihm die Auswahl und Bestimmung der zum Genusse dieser Stiftung geeigneten Personen abhängt. Ich habe zu demselben das Vertrauen, daß derselbe sich der Verwaltung dieser Stiftung mit Gewissenhaftigkeit unterziehen, und sich dabei streng nach meinem hier ausgesprochenen Willen richten, damit der von mir beabsichtigte wohlthätige Zweck dieser Stiftung nicht verfehlt wird.

Jedoch setze ich noch fest, daß bei der Theilhaftigkeit dieser Stiftung diejenigen Personen unter mehreren dazu geeigneten Personen von gleicher Hilfsbedürftigkeit und Würdigkeit, welche von meiner und meines verstorb. Ehegatten Familie abstammen und mit derselben verwandt sind, vor allen Andern vorzüglich berücksichtigt werden sollen.

Verwittw. Schönfärber Bachmann'sche Legat-Stiftung.

Die am 17. Mai 1844 hieselbst verstorbene verwittw. Schönfärber Bachmann, Sophie Christiane geb. Harrer, hat in ihrem am 17. Novbr. 1843 errichteten und am 22. Mai 1844 publicirten Testamente außer mehreren anderen Legaten, noch folgende Stiftung errichtet: Endlich bestimme ich ein Legat von 2,000 Thlr. zu folgender, unter dem Namen: „verw. Schönfärber Bachmann'sche Legat-Stiftung“ zu errichtender Stiftung.

Dieses Legat-Kapital soll nun gegen Depositalmäßige Sicherheit auf Grundstücke gegen übliche Verzinsung ausgeliehen werden, und die Zinsen in folgender Art verwendet werden:

a) 20 Thlr. sollen jährlich an die städtische Schulkasse der evangelischen Elementar-Schule zu Lauban gezahlt werden, mit der Bestimmung, daß dafür 10 Freistellen in den gedachten Schulen dergestalt gegründet werden, daß 10 Schulkinder von der Entrichtung des jährlichen Schulgeldes frei sind. Sollte dasselbe jährlich mehr als 2 Thlr. betragen, so können nur so viel Schulkinder damit theilhaft werden, als die bestimmten 20 Thlr. zur Entrichtung des Schulgeldes für dieselben ausreichen.

Eine solche Schulfreistelle können aber nur solche Kinder erhalten, deren Eltern, ohne Unterschied zwischen Bürgern und Einwohnern, unvermögend sind, das Schulgeld für ihre Kinder zu bezahlen. Jedes Kind erhält übrigens die Freistelle auf die Dauer seiner Schulzeit.

Ferner sollen von den Zinsen des obigen Capitals: b) jährlich 20 Thlr. zur gleichen Vertheilung an Söhne, Bürger Laubans, deren Väter hilflosbedürftig und nicht im Stande sind, die Kosten zur Erlernung eines Handwerks oder Gewerbes aufzubringen, zur Unterstützung zu diesem Behufe verwendet werden. Es soll jedoch dabei darauf gesehen und gehalten werden, daß diese Unterstützung nur zu diesem Zwecke verwendet wird.

c) 40 Thlr. von den jährlichen Zinsen des obigen Capitals sollen jährlich an alte hilflosbedürftige Haus-Arme in folgender Weise vertheilt werden:

aa) die Haus-Armen, männlichen und weiblichen Geschlechts, müssen ledigen Standes, Wittwer oder Wittwen, und entweder selbst hiesige Bürger, oder deren Väter oder Ehemänner solche gewesen sein. Sie müssen ferner wirklich hilflosbedürftig, und nicht solche sein, welche die öffentliche Mildthätigkeit in Anspruch nehmen; auch müssen dieselben wenigstens das 50ste Lebensjahr überschritten haben;

bb) ein jeder solcher Haus-Armer erhält monatl. 20 Silbergroschen, also jährlich 8 Thlr. so lange er lebt und hilflosbedürftig ist. Ich habe bei dieser Bestimmung über die Vertheilung der Zinsen des ausgesetzten Legat-Capitals angenommen, daß dasselbe nur jährlich 4% Zinsen trägt. Sollte dasselbe zu